

I. Steuerliche Änderungen in der Corona-Krise

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben verschiedene steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen zu entlasten und die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind (z.B. das BMF-Schreiben vom 19.03.2020, IV A 3 – S 0336/19/10007 :002 und die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020.

1. Steuerstundungen, Vorauszahlungen, Nachzahlungen für Vorjahre, Verlängerung der Abgabefrist

1.1 Steuerstundungen

Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Krise betroffen sind, können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung Ihrer Verhältnisse Stundungsanträge für bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällige oder fällig werdende Steuern die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer), stellen.

Stundungs- und Erlassanträge bezüglich der Gewerbesteuer sind grundsätzlich an die zuständige Gemeinde zu richten. Sie sind nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Für Fragen zur Versicherungssteuer oder das sogenannte Verfahren VAT on e-Services (besonderes Umsatzsteuerverfahren) ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig.

An die Nachprüfung der Stundungsvoraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet. Eine Stundung ist erst nach Festsetzung bzw. Anmeldung der entsprechenden Steuerforderungen möglich. **Stundungsanträge** können daher erst dann eingereicht werden, wenn die aus einer Festsetzung bzw. Anmeldung resultierende Zahllast feststeht. Das heißt, es können keine pauschalen Stundungsanträge für erst künftig fällige Steuern gestellt werden.

Steuerabzugsbeträge für Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können nicht gestundet werden.

Wegen einer Erläuterung mit FAQ des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Stundung s. Anhang Anlage 7.

1.2 Anpassung/Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim zuständigen Finanzamt Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Steuerpflichtige können in diesen Fällen Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden. Hierfür können die von den Finanzverwaltungen der Länder bereitgestellten Vordrucke genutzt werden, die die Antragsbearbeitung erleichtern und somit auch beschleunigen (s. Kapitel I. 1.4).

Sind für den Veranlagungszeitraum 2020, also für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer zum 10.03.2020 bzw. für die Gewerbesteuer zum 15.12.2020, bereits Vorauszahlungen geleistet worden, kann – in Abhängigkeit vom erwarteten zu versteuernden Einkommen 2020 – die Herabsetzung dazu führen, dass bereits entrichtete Vorauszahlungen erstattet werden. Stundungsanträge für fällige Steuern **nach dem 31.12.2020** bzw. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die Zeiträume **nach dem 31.12.2020** betreffen, sind besonders zu begründen.

Auch die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer (hierzu ausführlich s. Kapitel I. 10.) für das Jahr 2020 kann auf Antrag herabgesetzt werden, sofern die Unternehmen nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind. Maßgebend dafür, in welcher Höhe die Vorauszahlung herabgesetzt werden kann, sind die Verhältnisse im Einzelfall. Dies führt bei bereits entrichteten Sondervorauszahlungen für das Jahr 2020 zu einer Erstattung. Wenn künftig fällig werdende Sondervorauszahlungen betroffen sind, weil die Dauerfristverlängerung neu beantragt wird, kann die Sonderzahlung auch entfallen.

1.3 Anträge auf Stundung bzw. auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, Nachzahlungen für Vorjahre, Verlängerung der Abgabefrist, Stundung

Anträge auf Stundung bzw. auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, Nachzahlungen für Vorjahre, Verlängerung der Abgabefrist, Stundung, etc. – können je nach Bundesland nachfolgend für das Bundesland Bayern dargestellt – wie folgt gestellt werden:

1. Einkommensteuer Vorauszahlungen

Auf Antrag Herabsetzung entsprechend dem voraussichtlichen Jahresergebnis.

Nachzahlungen für Vorjahre

Auf Antrag zinslose Stundung zunächst über einen Zeitraum von 3 Monaten.

10. Erstattung der bereits geleisteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für die Dauerfristverlängerung

Die in der u.g. Tabelle genannten Bundesländer gewähren die **Erstattung der bereits geleisteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen**.

Bereits geleistete Sondervorauszahlungen für die Dauerfristverlängerung können zurückgefordert werden. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt aber weiterhin bestehen. Die Rückforderung ist wie folgt durchzuführen:

Einreichung einer berechtigten elektronischen Anmeldung per ELSTER mit dem Vordruck USt 1 H – mit folgenden Eintragungen:

- Zeile 22, Kennzahl 10 mit Wert „1“ (Kennzeichnung als Berichtigung),
- Zeilen 24 und 25, Kennzahl 38 mit Wert „0“ (vollständige Erstattung),
- Zeile 73, Kennzahl 26 mit Wert „1“, wenn der Lastschrifteinzug ausgeschlossen werden soll.

Wegen einer **Anleitung für durch die Corona-Pandemie betroffene Unternehmen zur Beantragung der Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung beim Finanzamt** s. Anhang Anlage 6.

Neben der Übersendung mittels ELSTER kann auch ein formloses Anschreiben an das zuständige Finanzamt gesendet werden. Die gewährte Dauerfristverlängerung ist von der Berichtigung nicht betroffen und bleibt bestehen.

Herabsetzung der Sondervorauszahlung für Umsatzsteuer nach Bundesländern

Bundesland	Antrag
Baden-Württemberg	Erlaubt die Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung. Es wird empfohlen, den Antrag über Elster zu stellen
Bayern	Den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen wird auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020 zurückgezahlt, wenn eine berechtigte Anmeldung mittels ELSTER des Vordrucks „USt 1 H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24 übermittelt wird.

Bundesland	Antrag
Berlin	Steuerpflichtige, die wirtschaftlich von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind, können in begründeten Ausnahmefällen bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 stellen. Hierfür soll die Meldung zur Sondervorauszahlung (1/11) ggf. mit dem Wert 0,00 € – möglichst auf elektronischem Wege berichtet werden. Hierbei soll das Freitextfeld zur Begründung der wirtschaftlichen Ausnahmesituation im Unternehmen genutzt werden.
Brandenburg	Steuerpflichtige können bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 stellen. Die Sondervorauszahlungen werden damit „auf null gestellt“. Bereits gezahlte Beträge werden in voller Höhe erstattet.
Bremen	Von der Corona-Krise betroffene Unternehmer können einen Antrag auf Erstattung bereits geleisteter Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen bzw. auf Verzicht der Erhebung der Sondervorauszahlungen im Billigkeitswege stellen. Die Anträge sind an das zuständige Finanzamt Bremen bzw. Bremerhaven zu richten und sollen Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang sich die Umsätze aufgrund der Corona-Krise (voraussichtlich) verringern werden.
Hessen	Auf Antrag wird die 2020 gezahlte Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer auf „Null“ herabgesetzt, sodass getätigte Sondervorauszahlungen erstattet werden. Den Antrag können Steuerpflichtige formlos oder über ELSTER stellen.
Mecklenburg-Vorpommern	In Mecklenburg-Vorpommern kann bei wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen die bereits getätigte Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer auf Antrag kurzfristig ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

1.2 Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Kurzarbeit und weiterer staatlicher Hilfen

Von der Bundesagentur für Arbeit bezogenes Kurzarbeitergeld, ist nach § 3 Nr. 2 EStG steuerfrei. Aufgrund des Progressionsvorbehalts des § 32b Abs. 1 EStG ist das Kurzarbeitergeld in die Ermittlung des Steuersatzes nach § 32a EStG einzubeziehen.

1.3 Kurzarbeitergeld während der Corona-Krise

Führen Arbeitgeber auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung, eines Tarifvertrags oder einer arbeitsvertraglichen Regelung Kurzarbeit ein, dann mindert sich für die Arbeitnehmer die Arbeitszeit und in der Höhe der Verminderung der Arbeitszeit vermindert sich auch deren Gehalt.

Der Arbeitgeber rechnet das Kurzarbeitergeld gegenüber seinen Arbeitnehmern ab und bekommt es von der zuständigen Agentur für Arbeit erstattet.

Mit dem neuen § 109 Abs. 5 SGB III wurde die Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) erlassen. Die Änderungen gelten rückwirkend ab dem 01.03.2020 und sind befristet bis zum 31.12.2020.

Eine Bewilligung von Kurzarbeitergeld setzt voraus, dass der Arbeitgeber nicht durch andere Maßnahmen den Arbeitsausfall abwenden kann, der Arbeitsausfall also für den Arbeitgeber unvermeidbar ist.

Der Arbeitsausfall ist für den Arbeitgeber jedenfalls dann vermeidbar, wenn er ihn durch organisatorische Maßnahmen abwenden kann, z.B. die Beauftragung anderer Lieferanten oder – sofern arbeitsrechtlich zulässig – Versetzungen in andere Bereiche desselben Betriebs.

Nach § 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB III sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, weshalb ein Abbau des (Vorjahres-)Urlaubs nicht gefordert werden kann, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub bereits disponiert hat.

Arbeitgeber haben vorrangig den Abbau von Arbeitszeitguthaben im Rahmen der geltenden betrieblichen bzw. tariflichen Regelungen zu fordern. Ausgenommen hiervon sind Arbeitszeitguthaben nach § 96 Abs. 4 S. 3 SGB III (z.B. Überstunden, soweit sie 10 % der geschuldeten Jahresarbeitszeit übersteigen, Überstunden, die schon seit einem Jahr im Arbeitszeitkonto bestehen sowie Wertguthaben nach § 7b SGB IV ff).

Alle Arbeitnehmer, die von Kurzarbeit betroffen sind, erhalten Kurzarbeitergeld. Dies gilt auch für Auszubildende. Leitende Angestellte können Kurzarbeitergeld erhalten, sofern ihr durch die Kurzarbeit reduziertes Ist-Entgelt nicht oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt, sofern eine individuelle Vereinbarung über die Zahlung von Kurzarbeitergeld für sie getroffen wurde.

Auch Leiharbeiter können bis zum 31.12.2020 Kurzarbeitergeld erhalten, das vom Vertragsarbeitsgeber, dem Verleiher zu beantragen ist. Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen erhalten ebenfalls Kurzarbeitergeld.

Kein Kurzarbeitergeld erhalten Kranke, die Krankengeld beziehen, geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV sowie Arbeitnehmer in gekündigten oder einvernehmlich aufgehobenen Arbeitsverhältnissen.

Das Kurzarbeitergeld wird für maximal zwölf Monate bewilligt (§ 104 SGB III). Sofern zwischenzeitlich zusammenhängend, mindestens aber für einen Monat kein Kurzarbeitergeld gezahlt wird, verlängert sich die Bezugsfrist um den Zeitraum ohne Kurzarbeitergeld. Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Gewährung des Kurzarbeitergelds, ist der Monat der Anzeige bei der Agentur für Arbeit.

Das Kurzarbeitergeld beträgt:

- bei Mitarbeitern mit Kindern i.S.v. § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG 67 %,
- bei den übrigen Mitarbeitern 60 %

der Nettoentgelt Differenz zwischen dem regulär geschuldeten Entgelt und dem infolge Kurzarbeit geminderten Entgelt gem. § 106 Abs. 1 SGB III.

Während der Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds aufgenommene Nebentätigkeiten des Arbeitnehmers mindern das Kurzarbeitergeld.

Nebentätigkeitseinkünfte aus systemrelevanten Branchen und Berufen (z.B. Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Energie- und Wasserversorger, Transport- und Personenverkehr) werden nicht angerechnet, soweit sie zusammen mit dem Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht überschreiten.

Arbeitgeber können – müssen aber nicht – einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gewähren.

Mit Wirkung bis zum 31.12.2020 kann der Arbeitgeber die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

Arbeitnehmern, die ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze beziehen:

- wird bei der Berechnung des Kurzarbeitergelds das Soll-Entgelt, d.h. das Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit, auf den Betrag der Beitragsbemessungsgrenze reduziert.
- erhalten kein Kurzarbeitergeld, wenn deren infolge Kurzarbeit reduziertes Ist-Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Stockt der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld auf und das mit dem Zuschuss bzw. Aufstockungsbetrag erhöhte Kurzarbeitergeld ist nicht größer als 80 % der Bruttodifferenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt, ist der Zuschuss sozialversicherungsfrei gem. § 1 Abs. 1 Nr. 8 SVEV.

1.4 Checkliste zur Kurzarbeit

Die nachfolgende Checkliste hilft bei der Prüfung von Fragen zur Kurzarbeit.

Checkliste zur Kurzarbeit	Geprüft	
	Ja	Nein
Hat der Arbeitgeber:		
<ul style="list-style-type: none"> Die Kurzarbeit unverzüglich angezeigt und unverzüglich Kurzarbeitergeld (rückwirkend bis zum 01.03.2020) beantragt? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Geprüft, dass wenn die Arbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen keine Zustimmung zur Anordnung von Kurzarbeit enthalten, die Arbeitnehmer zustimmen müssen? Falls dies zutrifft: Wurde die schriftliche Zustimmung eingeholt? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Geprüft, ob das Unternehmen einen Betriebsrat hat? Falls Ja: Wurde dessen Zustimmung vorab eingeholt? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden folgende Punkte geprüft, die für eine Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen müssen:		
Sind die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde vor der Anordnung von Kurzarbeit und dem Bezug von Kurzarbeitergeld die Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen die Regelvoraussetzungen nach §§ 95 bis 99 SGB III vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewährung von Kurzarbeitergeld		
Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegen. Wurden die Voraussetzungen geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde geprüft, ob das Unternehmen aufgrund von Auflagen den Betrieb geschlossen hat?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen wirtschaftliche Gründe vor, also solche Gründe, die auf konjunkturelle und strukturelle Störungen der Gesamtwirtschaftslage zurückgehen und nicht mit den vom Arbeitgeber zu verantwortenden Verläufen im Zusammenhang stehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden alle Arbeitnehmer des Betriebs bzw. der Betriebsabteilung berücksichtigt (auch Kranke, Urlaub oder Mutterschutz oder geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV sowie Leiharbeitnehmer)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde berücksichtigt, dass Personen nach § 96 Abs. 1 Satz 2 SGB III Auszubildende, Heimarbeiter und Arbeitnehmer in Elternzeit nicht unter die Regelung fallen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.2 Suspendierung der Insolvenzantragspflicht

§ 1

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARSCoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

1.2.1 Voraussetzungen der Aussetzung der Antragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB wird gem. § 1 Satz 1 COVInsAG von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 01.03.2020 bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Nur wenn die Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, greift die Aussetzung ausnahmsweise nicht (§ 1 Satz 2 COVInsAG). Die Ausnahme von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat – z.B. in einem späteren Haftungsprozess – derjenige darzulegen und zu beweisen, welcher sich darauf beruft, dass die Voraussetzungen der Aussetzung nicht vorgelegen haben.

1.2.2 Ausnahmen von der Aussetzung der Antragspflicht

1.2.2.1 Fehlende Ursächlichkeit der COVID-19-Pandemie

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht greift nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie beruht, § 1 Satz 2 Alt. 1 COVInsAG.

Eine **Ursächlichkeit der Corona-Pandemie** liegt vor, wenn die Pandemie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung entfiel. Mitursächlichkeit ist insoweit ausreichend. Kausal sind typischerweise Umsatzausfälle, die nicht durch Kostensenkungen aufgefangen werden können.

Als Ursachen dafür kommen z.B. in Betracht:

- Ladenschließungen wegen hoheitlicher Maßnahmen,
- Ausbleiben von Kunden aus Angst vor Ansteckung,
- Verkaufs- oder Produktionsausfälle aus anderen Gründen, z.B.:

- Coronavirusbedingter Abbruch von Lieferketten,
- Zwangsquarantäne von Arbeitnehmern,
- Ausbleiben von Arbeitnehmern wegen Kinderbetreuung infolge der behördlichen Maßnahmen.

Hingegen liegt eine Kausalität zweifellos dann nicht vor, wenn bereits vor dem 01.03.2020 eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit bestand.

Beispiel:

Das Unternehmen war bereits vor dem 01.03.2020 drohend zahlungsunfähig. In diesem Fall bestand zwar keine Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit, möglicherweise war das Unternehmen jedoch überschuldet und aus diesem Grunde insolvenzreif. Vorbehaltlich der schwierigen Nachweisbarkeit greift in diesem Fall die Aussetzung nicht.

Eine Kausalität liegt möglicherweise auch dann nicht vor, wenn die Insolvenzreife im Aussetzungszeitraum aus anderen Gründen als den tatsächlichen (hypothetische Reserveursachen) eingetreten wäre. Es wird vertreten, dass wertungsmäßig viel dafür spreche, dass bei einer Corona-unabhängigen Reserveursache die Antragspflicht fortbesteht, „denn sonst würden Unternehmen, die unabhängig von der Pandemie ohnedies im Aussetzungszeitraum insolvenzreif geworden wären, privilegiert“, Thole, Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach dem COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz und ihre weiteren Folgen, ZIP 2020, Seite 650, 652. Nach der Gesetzesbegründung sind an die Widerlegung der Aussetzung „höchste Anforderungen“ zu stellen. Die Kausalität ist danach nur dann nicht gegeben, wenn keine Zweifel bestehen, dass die Pandemie für die Insolvenzreife nicht ursächlich gewesen ist, vgl. BT-Drucks. 19/18110, S. 22. Vor diesem Hintergrund dürfte die Berufung auf eine Reserveursache in der Praxis ins Leere gehen, Thole, a.a.O, Seite 652.

Außerdem hat der Gesetzgeber die **Darlegungs- und Beweislast** auf denjenigen verlagert, der sich auf die fehlende Aussetzung der Antragspflichten beruft. In einem etwaigen späteren Haftungsprozess hat somit der Insolvenzverwalter darzulegen und zu beweisen, dass keine Kausalität zwischen der Pandemie und der Insolvenzreife besteht. Dies wird ihm nur dann gelingen, wenn er nachweisen kann, dass bereits vor dem 01.03.2020 Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung vorlag und dass das Unternehmen keine negativen wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise zu verzeichnen hat. Wie bereits oben ausgeführt sind nach der Gesetzesbegründung an die Widerlegung der Kausalität „höchste Anforderungen“ zu stellen.

Zusätzlich wurde mit § 1 Satz 3 COVInsAG eine **Vermutungsregelung** eingeführt. Danach gilt: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird (widerleglich) vermutet, dass:

1. die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und dass
2. Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

ständnis aller Gesellschafter zur Stimmabgabe in Textform oder zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren abgesehen wird. Es reicht, wenn die Gesellschafter diesem Beschlussverfahren mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen.

2.4 Erleichterungen betreffend Genossenschaften, Vereine, Stiftungen

Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz und die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen, geschaffen. Außerdem werden für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, für den Fall, dass diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können.

2.5 Regelungen betreffend Wohnungseigentümergeinschaften

Für Wohnungseigentümergeinschaften wird geregelt, dass der zuletzt bestellte Verwalter bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleibt, Art. 2 § 6 Abs. 1 CoronaG. Um die Finanzierung der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sicherzustellen, wird angeordnet, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fortgilt, Art. 2 § 6 Abs. 1 CoronaG.

2.6 Verlängerung der Frist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG

Im Umwandlungsrecht wird die Frist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG auf zwölf Monate verlängert, um zu verhindern, dass wegen fehlender Versammlungsmöglichkeiten Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern.

3. Strafprozessuale Regelungen

§ 10

Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen

(1) ¹Unabhängig von der Dauer der Hauptverhandlung ist der Lauf der in § 229 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung genannten Unterbrechungsfristen gehemmt, solange die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, längstens jedoch für zwei Monate; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. ²Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 268 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung genannte Frist zur Urteilsverkündung.

In das StPOEG wurde mit § 10 Abs. 1 EGStPO ein neuer Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingefügt, der es den Gerichten erlaubt, die Hauptverhandlung für maximal zwei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn die Hauptverhandlung aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Pandemie nicht durchgeführt werden kann. Die Vorschrift gilt entsprechend für die in § 268 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung genannte Frist zur Urteilsverkündung, § 10 Abs. 2 EGStPO.

Der Tatbestand ist weit gefasst und erfasst sämtliche Gründe, die der ordnungsgemäßen Durchführung einer Hauptverhandlung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen der Gerichte und Gesundheitsbehörden entgegenstehen. Das Gericht prüft – wie in den Fällen des § 229 Abs. 3 Satz 1 StPO – grundsätzlich im Freibeweisverfahren, ob, ab wann und bis wann der Hemmungstatbestand vorliegt. Deshalb muss das Gericht bei der Anwendung des § 10 EGStPO künftig im Freibeweisverfahren prüfen, ob Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, welche die Durchführung der Hauptverhandlung unmöglich machen. Die Unmöglichkeit der Durchführung der Hauptverhandlung kann auf Anordnungen und Empfehlungen der Gerichtsverwaltung oder der Gesundheitsbehörden beruhen, sie kann sich daraus ergeben, dass ein Gericht auf Notbetrieb geschaltet hat, die Abstände zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht eingehalten werden können oder sich Personen in häuslicher Quarantäne befinden oder bei Durchführung der Verhandlung potentiell gefährdet werden.

§ 10 Absatz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 EGStPO entspricht § 229 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO. Eine Hauptverhandlung kann damit auch in den Fällen des § 10 EGStPO für maximal zwei Monate und zehn Tage unterbrochen werden, wobei das Gericht Beginn und Ende der Hemmung durch unanfechtbaren Beschluss feststellt.

4. Leistungsverweigerungsrechte aus Anlass der Corona-Krise

Als Art. 5 des Corona-Gesetzes wurde mit Art. 240 EGBGB ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen eingeführt. Die Regelungen betreffen:

- Wesentliche Dauerschuldverhältnisse von Verbrauchern und Kleinstunternehmen (Art. 240 § 1 EGBGB),
- Miet- und Pachtverhältnisse über Grundstücke oder über Räume (Art. 240 § 2 EGBGB) und
- Verbraucherdarlehensverträge (Art. 240 § 3 EGBGB).